

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Banzkow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Banzkow vom 25.02.2016, Beschluss Nr. BV Ban GV 128/16, folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.756.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.445.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	311.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	311.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	311.100 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.076.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.942.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	134.200 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.471.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.746.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-275.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	235.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	94.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	141.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 360 v.H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,0925 Vollzeitäquivalente.

## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	14.504.335	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	14.422.333	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	14.795.533	EUR.

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 68.000 EUR.
- Die Produkte  
    12605 Feuerwehr Banzkow  
    12606 Feuerwehr Mirow  
    12607 Feuerwehr Goldenstädt  
    21500 Regionale Schule  
    42402 Turn- und Sporthallen  
    42403 Sportplätze  
    51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen  
    54100 Gemeindestraßen  
    54200 Kreisstraßen  
    55100 öffentliches Grün, Landschaftsbau  
    55500 Land- und Forstwirtschaft  
    57301 Dorfgemeinschaftshaus Störtal  
    57302 Dorfgemeinschaftshaus Goldenstädt  
    61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen  
werden als wesentlich erklärt.
- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Aufwendungen werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe (s. Anlage) als deckungsfähig erklärt.

Anlage

Deckungskreisliste

**Gemeinde Banzkow**

**Nr.**

**Bezeichnung**

- gegenseitige Deckung nach § 14 GemHVO-Doppik

**Teilhaushalt**

01	G-DK-GD1-Budget	Amt für zentrale Dienste
02	G-DK-GD2-Budget	Amt für Finanzen
03	G-DK-GD3-Budget	Amt für zentrale Finanzdienstleistungen
04	G-DK-GD4-Budget	Bau- und Ordnungsamt

Sachkonto

05	G-DK-GD5-PK	50220000-50900000
06	G-DK-GD6-VS	5641
20	G-DK-GD20-Abschreibungen	53

- unechte Deckung nach § 13 (2) GemHVO-Doppik

Produkt / Sachkonto

07	UDK-UEDK7-Schule Grenzbeträge	21500 / 44259 gebend 21500 / 52461 nehmend
08	UDK-UEDK8-Heimat- und Kulturpflege	28100 / 4419 gebend 28100 / 52490 nehmend
09	UDK-UEDK9-Boden- und Wasserverband	55200 / 4320 gebend 55200 / 52544 nehmend 55200 / 5443 nehmend

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, 03.03.2016, bis Freitag, 11.03.2016,

im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Banzkow, 26.02.2016  
Ort, Datum



  
Die Bürgermeisterin